

MERKBLATT

Zulässige Brennstoffe für kleine und mittlere Feuerungsanlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen nur mit Brennstoffen betrieben werden, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und für deren Einsatz sie nach den Angaben des Herstellers geeignet sind.

Darüber hinaus dürfen nur folgende Brennstoffe eingesetzt werden (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)

1. Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks,
2. Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks;
3. Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf;
- 3a. Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005,
4. naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen, wenn der Feuchtegehalt unter 25 % bezogen auf das Trocken- und Darrgewicht des Brennstoffs liegt;
5. naturbelassenes nicht stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub, sowie Rinde, wenn der Feuchtegehalt unter 25 % bezogen auf das Trocken- und Darrgewicht des Brennstoffs liegt;
- 5a. Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holz briketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität, wenn der Feuchtegehalt unter 25 % bezogen auf das Trocken- und Darrgewicht des Brennstoffs liegt;
6. gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, wenn der Feuchtegehalt unter 25 % bezogen auf das Trocken- und Darrgewicht des Brennstoffs liegt; die Brennstoffe dürfen nur in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 30 Kilowatt oder mehr und nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung eingesetzt werden.
7. Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung entfallen sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, wenn der Feuchtegehalt unter 25 % bezogen auf das Trocken- und Darrgewicht des Brennstoffs liegt; die genannten Brennstoffe dürfen nur in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 30 Kilowatt oder

mehr und nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung eingesetzt werden.

8. Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide wie Getreidekörner und Getreidebruchkörner, Getreideganzpflanzen, Getreideaussputz, Getreidespelzen und Getreidehalmreste sowie Pellets aus den vorgenannten Brennstoffen, wenn der Feuchtegehalt unter 25 % bezogen auf das Trocken- und Darrgewicht des Brennstoffs liegt; die Brennstoffe, ausgenommen Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, dürfen nur in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und in Betrieben des agrargewerblichen Sektors, die Umgang mit Getreide haben, insbesondere Mühlen- und Agrarhandel, eingesetzt werden.
9. Heizöl leicht (Heizöl EL) nach DIN 51603-1, Ausgabe August 2008, und andere leichte Heizöle mit gleichwertiger Qualität sowie Methanol, Ethanol, naturbelassene Pflanzenöle oder Pflanzenölmethylester,
10. Gase der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenes Erdgas oder Erdölgas mit vergleichbaren Schwefelgehalten sowie Flüssiggas oder Wasserstoff;
11. Klärgas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 Promille, angegeben als Schwefel, oder Biogas aus der Landwirtschaft;
12. Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas, Raffineriegas und Synthesegas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 Promille, angegeben als Schwefel, sowie
13. sonstige nachwachsende Rohstoffe, soweit diese die Anforderungen nach § 3 Absatz 5 einhalten, wenn der Feuchtegehalt unter 25 % bezogen auf das Trocken- und Darrgewicht des Brennstoffs liegt.

Offene Kamine dürfen nur gelegentlich unter Einsatz von naturbelassenem stückigem Holz nach Nummer 4 oder Presslingen in Form von Holzbriketts nach Nummer 5a betrieben werden.